



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1344. (3) Nr. 19716/3520.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staatsanleihen wird verboten. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 14. August l. J., zu entscheiden geruhet, daß das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staatsanleihen als ein auf die Ziehungen der Staatslotterien unternommenes Ausspielen von Geldgewinnen im Sinne der §§. 27 und 28 des Lottopatentes vom 13. März 1813 verboten, und darnach zu behandeln sei. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 19. August l. J., Zahl 37025, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 7. September 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1337. (3) Nr. 19207.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die näheren Bestimmungen der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, werden bekannt gemacht. — Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisen-Casse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, haben Seine k. k. Majestät über einen von der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesellschaften erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni d. J., Folgendes anzuordnen geruhet: — 1.) In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsherrn an ihre eigenen Unterthanen und Gerichts-Inassen, ist

die gerichtliche Execution bei eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchen nach den Befehlen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Executionsbescheide, dem Justiz- oder Wirthschaftsamente des Gutsherrn, welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirthschaftsamente insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbietung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Anordnungen des unbefangenen Gerichts gemäß vorgenommen werden. Das Recht des Gutsherrn zur politischen Execution, ist nach den hierüber bereits ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. — 2.) Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Lösung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzusuchen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide, und die Eintragung in die öffentlichen Bücher, ist dem Grundbuchsamente des Gutsherrn, welchen die Forderung zusteht, zu gestatten. — 3.) In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse an die Unterthanen, oder Gerichts-Inassen des vormundschaftlichen Gerichtes, wird dieses Gericht ermächtigt, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Executions-Bescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Lösung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. August l. J., Zahl 19662, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 7. September 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1336. (3) Nr. 11950.

R u n d m a c h u n g,

für die Beistellung der, im Militärjahre 1834, in der Strafanstalt am Rastberge erforderlichen Materialien, als: — 6 Centen gebleichtes Keisfengarn in Strähnen; 10 Centen ungebleichtes Keisfengarn in Strähnen; 20 Centen gewaschenes graues Ruffengarn in Strähnen; 5 Centen italienische Hanfreissen; 20 Centen Sommerspinnhaar; 25 Centen Winterpinnhaar; 20 Pfund grauen ordinären Nähzwirn; 5 Pfund gebleichten mittlern Nähzwirn; 5 Centen Baumwolle, wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 5. I. M., Nr. 19960, am 7. des künftigen Monats October, um 9 Uhr Früh, eine Minuendo-Licitation bei dem hierortigen k. k. Kreisamte abgehalten werden, zu welcher man sämtliche Lieferungslustige mit dem Bemerkn hiermit vorladet, daß die Muster der zu liefernden Artikel in den gewöhnlichen Amtskunden hier eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach den 17. September 1833.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1342. (3) Nr. 8174/537.

Licitations - Ankündigung.

Von dem k. k. prov. vereinten Gefällens Inspectorate Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer von dem Wein- und Branntweinschank und von dem Fleischconsumo nach den dießfalls bestehenden Vorschriften in den Untersteuerbezirken Sminz, Pölland, Tratta, Obliz, Eisnern, Selzach und heil. Geist, des politischen Bezirkes Laibach auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1833 bis dahin 1834, oder wenn es die Pachtliebhaber wünschen auch für das Verwaltungsjahr 1835, entweder einzeln oder vereint nach dem im nachfolgendem Ausweise angegebenen Fidealspreisen in Pacht überlassen werden wird. — Die Pachtbedingungen, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commisariaten eingesehen werden können, sind im Wesentlichen folgende: — a.) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, die Verzehrungssteuer nach den in dem Subernial-Circulare vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, und den nachträglichen Subernial-Circularen enthaltenen Vorschriften einzuhoben. — b.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

— Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebnahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — c.) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen von der gefestigten Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution im Baren oder in öffentlichen Obligationen, oder in Pragmaticalhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlerlich zu verschreiben hat, zu erlegen. — d.) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällens-Verwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenem Circulare beigefügten Anhange zu diesem §. gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen, oder seit dem verfloßenen Vorschriften zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das verpachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — e.) Wenn der Pächter bei der Einhebung einen höhern Betrag als der Tarifflaz ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tarifflaz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen, er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Geschieht überdieß eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. — Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällensämthlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefällensvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheimzufal-

len. — f.) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — g.) Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. — Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welchen eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrags in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht; dann bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldung unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — h.) Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet. Wenn die Cautions im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Cautions zu entnehmen sein würde, deren Rest sodann nach geendigter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen sein wird. — i.) Wenn der Pächter mit einer Pachtzuschillingsrate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Zustand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Versteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Cautions und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadloß zu halten. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder der Abfindung oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheil gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze des Contractformulars enthaltene Hinderniß zur Uebnahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — k.) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Angebote Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — l.) Dem Pächter für die Militärjahre 1834 et 1835 wird nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre eingekauft, und rücksichtlich kleinweis verkauften Getränken und von dem zur Schlachtung angemeldeten Vieh und rücksichtlich von den verschließen werdenden Fleischgattungen die Abgabe einzuziehen, die Vorräthe von versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — m.) Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — n.) Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten Verzehrungssteuer auch den während der Pachtdauer allenfalls bewilligt werdenden Gemeindeguschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von dem betreffenden Gewerbe einzuziehen, und wenn nichts anders verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit mit dem Pachtzuschilling abzuführen. — o.) Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Gefällsbehörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Aufforde-

zung auch richtige Auszüge vorzulegen. — Die dießfällige mündliche Versteigerung wird den 7. October l. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Amtskanzlei der löblichen Bezirksobrigkeit Laak abgehalten, und nach Erforderniß Vormittags die drei Steuerobjecte einzeln, Nachmittags aber vereint zum Ausrufe gebracht. — Die Pachtlustigen werden hiezu mit dem Besmerken eingeladen, daß sie vor Beginn derselben ein Badium von 10 o/o des Fiscalpreises entweder baar, oder in österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten bekannten börsmäßigen Course einzureichen haben, welches bei Nichtannahme des Anbotes sogleich zurück erhoben, im Falle der Annahme aber in die Pacht-Caution eingerechnet werden kann.

Fiscalpreise,
welche für die Verpachtung des Verzehrungssteuer-Gefälls in nachbenannten Steuerbezirken für das Jahr 1834 angenommen worden sind.

Steuerbezirke		Im politischen Bezirke	Ausrufspreise vom			
Nr.	Namen		Wein	Fleisch	Branntwein	Zusammen
			fl.	fl.	fl.	fl.
2	Sming	L a a k	76	11	15	102
3	Pölland		356	103	64	523
4	Tratta		360	65	85	510
5	Dfliz		120	20	20	160
7	Eisnern		440	380	150	970
8	Selzach		335	131	112	578
9	heil. Geist		210	36	63	309

R. R. prov. vereintes Gefällens-Inspectorat. Laibach am 23. September 1833.

3. 1341. (3)

Nr. 198.

Verlautbarung.

Am 12. October 1833, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, werden in Folge wdhäbl. k. k. Cameral-Gefällens-Verwaltungs-Verordnung, ddo. 31. August 1833, Z. 16362, in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebung Laibachs im deutschen Hause zu Laibach die, dem Religionsfonds-Beneficio St. Katharina zu Jgg gehörigen Klaubgehende mit Einschluß des Erdäpfelgehendes von den Dörfern Gaberje in der Pfarr St. Marcin, Be-

zirk Weizelberg, und Sagoritz in der Pfarr Gutenfeld, Bezirk Auersberg, auf die Dauer von sechs Jahren, d. i. vom 1. November 1833 bis letzten October 1839, versteigerungswise in Pacht ausgelassen werden. — Wozu alle Pachtlustigen und insbesondere die Zehendholden wegen allfälliger Benützung ihres, ihrem sechs Tage nach der Licitation zustehenden Einstandsrechte mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in der obgenannten Amtskanzlei täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter. Laibach am 20. September 1833.

3. 1339. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungs-Amte der vereinten Fondsgüter zu Landstraf wird hiezumit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohlöblichen k. k. Cameral-Gefällens-Verwaltung vom 20. September 1833, Zahl 17882/4260 D., die versteigerungswise Verpachtung, der in den Pfarren Landstraf, Arch und heil. Kreuz gelegenen Staatsherrschaft Landstrasser Meierei- und Leibgedingsgründe, bestehend in 115 Parzellen Aecker, Wiesen, Gärten, Huthweiden und Weingärten, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1833 bis hin 1842, am 8. October l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pachtliebhaber zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen täglich eingesehen werden können. — R. R. Verwaltungs-Amt Landstraf am 23. September 1833.

3. 1137. (3)

Verlautbarung.

Die Prüfung der Candidaten für die Erwerbung des Befugnißzeugnisses zum Privatunterrichte in den Grammaticalclassen des Gymnasiums, wird am 17. und 18. October 1833 an den Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt vorgenommen werden. Diejenigen, welche das benannte Befugnißzeugniß zu erhalten wünschen, haben sich bei dem Präfecte des Gymnasiums, wo sie ihre Prüfung zu machen gedenken, vorläufig zu melden und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Moralität ihres Lebenswandels auszuweisen.

Laibach am 19. August 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1354. (2) Nr. 6385.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Franz Xaver Lilleg, Pfarrers zu Obertuchein, im Bezirke Münkendorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Recepisse der Subernal-Liquidations-Commission zur Erhebung des Kapitals und der Zinsen von den veräußernden, für das in den Jahren 1805 und 1809 prästirte Zwangsdarlehen ausgestellten Hofkammer-Effecten-Obligation Nr. 1013, ddo. 16. Jänner 1827, lautend auf die Kirchengült U. L. F. zu Obertuchein, pro rusticali à 5 o/10 pr. 44 fl. 38 kr., dann Obligation Nr. 1278, ddo. 30. Juni 1827, ebenfalls auf die Kirchengült U. L. F. zu Obertuchein, pro rusticali lautend à 5 o/10 pr. 20 fl. 38 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf das vorgedachte, in Verlust gerathene Recepisse der Liquidations-Commission aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Mittstellers Franz Xaver Lilleg das obgedachte Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 10. September 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1347. (3) Nr. 8161/517. W.

K u n d m a c h u n g.

Für die Wegmauth-Einhebung auf der Station Planina durch das Verwaltungsjahr 1834, wird am 5. October l. J. eine dritte Licitation bei der Bezirksobrigkeit in Planina, und zwar Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, unter Beibehaltung des bisherigen Ausrufspreises pr. 7612 fl. 53 kr. abgehalten werden. — Eben so findet eine dritte Versteigerung bezüglich der Station Krainburg im dortigen Rathhause am 4. October l. J., Vormittags mit dem Ausrufspreise pr. 4250 fl. Statt. — Daß hierbei auch schriftliche Offerte angenommen werden, versteht sich von selbst, wobei auf die gedruckte Kundmachung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli 1833, Zahl 13447, hingewiesen wird.

K. K. vereintes Gefällen-Inspectorat Laibach am 22. September 1833.

(B. Amts-Blatt Nr. 118. d. 1. October 1833.)

Z. 1363. (2) Nr. 8191/541. W. St.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen vereinten Gefällen-Inspectorate zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer nach den bestehenden Vorschriften im Untersteuerbezirke Stroblhof, des politischen Bezirkes Umgebung Laibach, von Wein, Branntwein und Fleisch, für das Verwaltungsjahr 1834, und nach Wunsche auch für das Verwaltungsjahr 1835, in Pacht gegeben werde, und daß die dießfällige Versteigerung am 7. October bei dem betreffenden k. k. Bezirks-Commissariate Umgebung Laibachs, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vorgenommen und hiebei als Ausrufspreis, bezüglich des Branntweins der Betrag von 94 fl.; bezüglich des Weins der Betrag von 1346 fl., und bezüglich des Fleischausschrottens und Auskochen der Betrag von 307 fl., zusammen 1747 fl. angenommen werden. — Hieron werden die Pachtlustigen mit Bezug auf die unterm 23. September 1833, Nr. 8174/537, in das Intelligenzblatt der Laibacher Zeitung eingeschaltete Kundmachung und mit dem Besatze in die Kenntniß gesetzt, daß das Gefäl sowohl einzeln nach den drei Gewerben, als auch zusammen ausgebaut wird, und daß die Pachtbedingungen bei allen k. k. Verzehrungs-Commissariaten, Inspectoraten, und auch hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Laibach am 25. September 1833.

Z. 1350. (2) Nr. 16318/4258. I. C.

S t r a f = E r k e n n t n i s s.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird Franz Dellenarde aus Resse, unter der Bezirksobrigkeit Roggio, wegen 70 Pfund Tabackstaub, mit welchem er am 1. Juli d. J. in der Einschwarzung betreten wurde, in Gemäßheit der §§. 1, 19 und 26, des allerhöchsten Tabackpatents vom 8. Mai 1784, unter Offenlassung der gesetzlichen Rekursfrist zu einer Geldstrafe von Eintausend einhundert und zwanzig Gulden Conv. Münze verurtheilt, und dieses Erkenntniß, weil sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Besatze öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn derselbe binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter sich nicht melden, und die zur Ergreifung der gesetzlich zustehenden Mittel bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen sollte, das wider ihn gefällte Straferkenntniß in Rechtskraft erwachse. — Laibach am 14. September 1833.

Z. 1366. (1) ad Nr. 860/688.
Pachtversteigerungs-Kundmachung.

Das k. k. provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat von Unterkrain gibt hiemit bekannt, daß der Verzehrungssteuer-Bezug in den beiden unten benannten politischen Bezirken für das Militärjahr 1834, und wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch für das Verwaltungsjahr 1835 um die nachfolgend angeführten die Summen aller Beträge von den einzelnen Hauptgemeinden umfassenden Fiscalpreise im Wege der Concurrnz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte in Pacht ausgetoten werde. Die Offerte sind bis zum 15. October l. J., um 10 Uhr Vormittags, bei diesem Inspectorate versiegelt zu überreichen, und mit der Aufschrift: Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer im politischen Bezirke Weirelberg oder Sittich zu versehen. Die Offerten können bei Eröffnung der Offerte

zugegen sein, sobald aber diese beginnt, werden nachträgliche Offerte eben so wenig berücksichtigt, als Offerte, welche nicht nach oben angegebener Art verfaßt sind, oder abweichende Nebenbedingungen enthalten. Mit der Offerte ist gleichzeitig ein Badium von 10 o/o des Fiscalpreises entweder baar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course einzureichen, welches bei Nichtannahme des Anbots sogleich zurückerhoben, im Falle der Annahme des Anbotes aber in die Pachtcaution eingerechnet werden kann. Mit dem Meistbietenden wird, falls sein Anbot annehmbar erscheint, der förmliche Pachtvertrag mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden. — Rückfichtlich der Pachtbedingnisse wird sich übrigens auf die diesfällige Kundmachung vom 18. August l. J., Nr. 756/597 B. St. berufen, und können solche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden.

Politischer Bezirk	Steuerbezirk	Pachtobject und Fiscalpreis für ein Militärjahr							
		Geistige Getränke		Wein und Most		Streich		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weirelberg	Weirelberg Hauptgemeinde . . .	70	—	1260	—	300	—	1630	—
	St. Marein . . .	80	—	1490	—	420	—	1990	—
	Preßgain . . .	51	—	579	—	100	—	730	—
				Summa . . .				4350	—
Sittich	Hauptgemeinde Sittich . . .	21	—	1998	—	481	—	2500	—
	dto. Großgaber . . .	20	—	880	—	150	—	1050	—
	dto. Littay . . .	66	—	1453	—	401	—	1920	—
				Summa . . .				5470	—

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt, am 18. September 1833.

Z. 1365. (2) Nr. 18042.
Verlautbarung.

Am 14. October 1833, Vormittags 10 Uhr, werden in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes der Staatsherrschaft zu Adelsberg 450 25/32 Mehen Weizen in kleinern Partien oder im Ganzen, mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden. — Verwaltungsamtsamt Adelsberg am 13. September 1833.

Z. 1351. (2) Nr. 16318/4258. T. C.
Straferkenntnis.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird Johann Klemente aus Resse, unter der Bezirksobrigkeit Moggio, wegen 36 1/2 Pfund Tabackstaub, mit welchem er am 1. Juli d. J. in der Einschwarzung betreten wurde, in Gemäßheit der §§. 1, 19 und 26, des allerhöchsten Tabackpatents vom 8. Mai 1784, unter Offenlassung der gesetzlichen

Recursfrist zu einer Geldstrafe von Fünfhundert achtzig vier Gulden Conv. Münze verurtheilt, und dieses Erkenntnis, weil sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Besatze öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn derselbe binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter sich nicht melden, und die zur Ergreifung der gesetzlich zustehenden Mittel bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen sollte, das wider ihn gefällte Straferkenntnis in Rechtskraft erwachse. — Laibach am 14. September 1833.

Z. 1364. (2) Nr. 16204/3062. R.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird wider Mathias Meguser, angeblich aus dem Dorfe St. Veit, Herrschaft Gutenstein, im niederösterreichischen Kreise unter Wiener Wald, wegen der ihm, am 19. Jänner d. J., in Oberlaibach beanstandeten, auf 8 fl. 20 kr. geschätzten Waren, als: 22 Stück Baumwolltücheln, 1 $\frac{1}{4}$ Ellen Mandeller (eigentlich Baumwollensammer) und 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee, in Gemäßheit der §§. 2, 13, 49, 62, 86 und 102, der allgemeinen Besordnung vom 2. Jänner 1788, in Verbindung mit dem illyrischen Subernial Circulare vom 29. Juli 1814, Z. 9911, nicht nur zum Verfall der obengenannten Warenartikel, sondern auch zur doppelten Werthstrafe pr. 16 fl. 40 kr. hiermit verurtheilt, und dieses Erkenntnis, weil sein Wohn- und Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Bemerkten eingeschaltet, daß, falls Mathias Meguser binnen drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses sich nicht melden, und innerhalb dieser Frist weder den Gnadenweg bei dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ergreifen, noch die hierortige k. k. Kammerprocuratur bei dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auffordern würde, das wider ihn gefällte Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen werde. — Zugleich wird dem Mathias Meguser bedeutet, daß der von ihm depositirte Betrag von 10 fl. 15 kr. auf Rechnung der vermurkten Strafe in Empfang genommen worden ist. — Laibach am 11. September 1833.

Z. 1360. (2) Nr. 68. 69.

Kellers und Magazins-Verpachtung dann Holz-Licitation.

Zur miethweisen Ueberlassung des unter der ganzen Fronte des außer der Pomeriellinie der Stadt Laibach gelegenen Schlosses Unterthurn befindlichen sehr großen gewölbten Kel-

lers, dann eines im Erdgeschoße dieses Schlosses befindlichen, als Magazin verwendbaren Zimmers, wird am 19. October d. J., Vormittags um 11 Uhr, im obgenannten Schloßgebäude eine öffentliche Versteigerung abgehalten, und am Nachmittage nämlichen Tages, um 3 Uhr, werden in der hinter diesem Schlosse gelegenen Waldung mehrere, dem Abdorren nahe Eichen- und Fichtenbäume an der Wurzel, gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Mieth- und respective Kauflustige werden daher zu besagten Stunden sich im Schlosse Unterthurn einzufinden mit dem Anhange eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse in dem Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs auch vor der Licitation eingesehen werden können.

Von der Inspection der krain. ständischen Realitäten am 23. September 1833.

Z. 1369. (1) Nr. 9288/3244 R.

A u f f o r d e r u n g.

Mit dem Erkenntnisse des gefertigten Inspektorates, ddo. 18. August 1832, Z. 8241, 2297, wurde Anton Kopriva, angeblich aus Verbize, im Bezirke Prem, im Adelsberger Kreise, nachdem er bei der von dem k. k. Gränz-Zollamte Starada am 11. Juni 1830 mit ihm abgeführten Untersuchung eingestanden hat, daß bei ihm auf dem Rückwege aus Istrien in seine Heimath netto 7 $\frac{1}{4}$ ausländisches Salz gefunden worden sind, gemäß §. 2 des Salzpatentes vom Jahre 1778 zum Verfall des Salzmaterials und zu der mittelst eines Depositums von 14 fl. 30 kr. bereits berichtigten Patruallstrafe von 1 fl. für jedes Pfund zusammen mit sieben Gulden 15 kr. C. M. verfällt. — Da jedoch dieses Erkenntnis wegen unbekanntem Aufenthaltes des Anton Kopriva demselben bisher nicht gehörig zugestellt werden konnte, so wird dasselbe nach der bestehenden Vorschrift mittelst der Zeitungsblätter hiermit öffentlich kund gemacht und zugleich bemerkt, daß dem Anton Kopriva binnen der Frist von drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung dieses Edictes in der Zeitung, frei stehe, den von ihm mehr erlegten Betrag pr. Sieben Gulden 15 kr. bei dem Gränz-Zollamte Starada zu beheben und wider das obige Erkenntnis sowohl den Weg der Gnade bei der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach zu suchen, als auch den Rechtsweg mittelst Aufforderung der k. k. Kammerprocuratur in Triest bei dem dortigen k. k. Stadt- und Landrechte zu ergreifen. —

Nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist wird dieses Erkenntniß als gehörig festgestellt und in Rechtskraft erwachsen betrachtet, und nach Vorschrift verfahren werden. — Vom k. k. k. ländlichen vereinten Gefäßens Inspectorate Triest am 10. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1361. (2) Nr. 2987.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gegeben: Es sei auf Anlangen des Mathias Jakovitsch, pensionirten Polizei-Kanzleidieners, dermal in Eidi, wider die Erben der Margaretha Penerscheg, in die Amortisirung des für Margaretha Penerscheg auf das Haus, Cons. 216, in Neustadt, unterm 17. Februar 1802, intabulirten Heirathsvertrages, ddo. Neustadt 28. Jänner 1808, bewilliget worden. Daher werden alle Jene, die aus dem gedachten Heirathsvertrage Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Rechte daraus binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß darzuthun, widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und der besagte Heirathsvertrag für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 17. Mai 1833.

Z. 1368. (1) Nr. 1149.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Vogel zu Adelsberg, die Versteigerung des, dem Schw.ener Joseph Boenig gehörigen, der Pfarrgült St. Stephan, Urb. Nr. 21 1/4 unterthänigen, und gerichtlich auf 993 fl. geschätzten Hauses Nr. 3, in Adelsberg sammt Zugehör, wegen schuldigen 535 fl. 56 kr. c. s. c., im Executionswege bewilliget worden. Zu diesem Ende werden die Termine auf den 23. October, 27. November und 24. December l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem bestimmt, daß, wofern das Haus sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Citation um oder über den Schätzungswerth angebracht werden könnte, solches bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

R. K. Bezirksgericht Adelsberg den 13. September 1833.

Z. 1367. (1)

Unterricht im Gesang, Violin, Forte-Piano, und in allen Blas-Instrumenten wird gegen sehr billige Bedingungen erteilt.

Der gänzliche Mangel einer Holz- und Blechinstrumental-Blaschule ist in dieser Pros-

vinzial-Hauptstadt zu fühlbar, als daß der Unterzeichnete unterlassen soll, den Wünschen des geehrten Publicums zu entsprechen, und diesem unverkennbaren Bedürfnisse abzuhelfen.

Der Unterzeichnete gibt daher allen Aeltern und Vormündern, so wie auch allen erwachsenen Jünglingen, die von seinem Antrag gefälligen Gebrauch machen wollen, bekannt, daß er im Gesang, Violin, Forte-Piano, dann in allen Holz- und Blechinstrumenten Unterricht gegen sehr billige Bedingungen, gleich mit Anfang des eingehenden Schuljahres erteilt wird; auch wünscht Unterzeichneter öffentliche Prüfungen mit seinen Zöglingen zu machen.

Nähere Auskunft hierüber gibt er in seiner Wohnung, bis 10. October in der Caspuciner-Vorstadt, (beim Elephanten) Haus-Nr. 13, täglich von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, vom 11. aber angefangen in seiner neuen Wohnung, Haus-Nr. 56, in der Pollana-Vorstadt, im Hause des Hrn. Recher.

Kaibach am 27. September 1833.

Andreas Herzum,
Musiklehrer.

Z. 1355. (2)

Dienst erledigung.

Bei der Bezirksherrschaft Prem wird mit 12. December d. J. die Gerichtsactuars-Stelle erledigt, womit ein jährlicher Gehalt von 156 fl., die unentgeltliche Kost und Quartier, nebst den gesetzlichen Diäten in Partheisachen, verbunden sind.

Diesjenigen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche beim Herrn Dr. Wurzbach in Kaibach, oder beim Verwaltungsamte der Herrschaft Prem bis 20. November längstens einzureichen, und sich dar- in über ihre Studien, bisherige Dienstleistung, Moralität und ledigen Stand legal auszuweisen. Diesjenigen erhalten den Vorzug, welche im Justizfache geprüft sind.

Verwaltungsamt der hochfürstlich von Porcia'schen Herrschaft Prem am 19. September 1833.

Z. 1348. (3) Nr. 1780.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgegend Kaibachs werden alle Jene, die an den Verlaß des am 7. Juni 1833, zu Galloch verstorbenen Reuschlers Johann Perdan, vulgo Schmoug, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, hiermit zu der auf den 18. October 1833, Vormittags 9 Uhr mit der Wirkung des §. 814 a. b. O. B. hieramts angeordneten Liquidirungs-Tagung vorgeladen.

Kaibach am 2. September 1833.

Fremden = Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 27. Sept. Frau Theresia Gräfinn v. Unwerth, Kämmererswitwe; Weru-Meanussi Ohabitza, Hansdelsmannsgattinn, sammt Familie; Hr. Thomas Philip, Bemittelter; Hr. Comte de Wittsbire, Bemittelter; Hr. Alfred Ritter v. Golaszowsky, Privater, und Hr. Jacob Löwenthal, Lehrer; alle sechs von Grätz nach Triest. — Hr. Arnold Haymann, Kaufmannsohn; Hr. Gabriel Graf v. Choiseul, Kämmerer, und Hr. Aloys Stephan, Actuar bei der Kammerprocuratur in Triest; alle drei von Triest nach Grätz.

Den 28. Hr. Franz Koller, Handelsmann, und Hr. Alex Cronnest, Dr. der Rechte; beide von Triest nach Triest. — Hr. Jacob Trombetta, Handelsmann, von Grätz nach Triest. — Hr. Sebastian Tiefenthaler, Privater, von Hall nach Triest. — Hr. Franz Freyherr v. Degrazia, k. k. Kämmerer und Staatsrathscouncillist, sammt Familie, von Görz nach Wien. — Hr. Valentin Walcher, Handlungsagent, von Triest nach Gälli. — Hr. Johann Bedermaier, Professor, und Hr. Jacob Stokinger, Lehrer, beide von Pesth nach Triest.

Den 29. Hr. Aloys Porta, k. k. Professor; Hr. Winpfield Degbeg, englischer Edelmann, sammt Familie, und Hr. Franz Oberst, Sprachmeister; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Formenti, Handelsagent; Hr. H. K. Lange, Kaufmann; Hr. K. v. Rosmini, Conceptspracticant, und Hr. Michael Graf v. Straßoldo, Subernal-Secretär; alle vier von Triest nach Wien.

Cours vom 25. September 1833.

Wittelpreis

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	93 3/52
" " " " zu 4 v. H. (in C.M.)	83 3/8
" " " " zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	50
Darl. mit Vertol. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	131 1/2
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	53 1/4
" " " " zu 2 v. H. (in C.M.)	42 3/4

Bank Actien pr. Stück 1198 1/2 in Conv. = Münze.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 25. September 1833:

25. 14. 11. 48. 67.

Die nächste Ziehung wird am 9. October 1833 in Grätz gehalten werden.

Getreid - Durchschnitts = Preise

in Laibach am 30. September 1833.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen . . .	3 fl. 12 3/4 fr.
" " " " Kukuruz . . .	— " — "
" " " " Halbfrucht . . .	— " — "
" " " " Korn . . .	2 " 11 "
" " " " Gerste . . .	— " — "
" " " " Hirse . . .	— " — "
" " " " Heiden . . .	— " — "
" " " " Hafer . . .	1 " 12 "

Z. 1362. (2)

Anzeige.

Es wünscht Jemand gründlichen Privat-Unterricht in der französischen und italienischen Sprache, nach einer ganz neuen Methode, wobei vorzüglich auf den richtigen und natürlichen Sprachlaut Rücksicht genommen wird, zu geben. Die Bedingnisse und das Nähere deshalb erfährt man im hiesigen Zeitungs = Comptoir.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1373. (1) Nr. 324.

Kundmachung.

Es ist bei dieser Ständisch-Verordneten-Stelle der Dienstplatz eines Amtsbothen mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von Einhundert und Achtzig Gulden Conv. Münze in Erledigung gekommen. — Jene welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine und dem Sittenzeugnisse besetzten Gesuche, worin sie sich auch über ihre Kündigkeit im Lesen und Schreiben und ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen haben, binnen 14 Tagen vom Datum gegenwärtiger Kundmachung an gerechnet, hieramts einzureichen. — Von der Ständisch-Verordneten-Stelle in Krain. Laibach den 26. September 1833.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Ständ. Sekr. und Kanzlei-Director.

Z. 1374. (1) Nr. 8430531.

Kundmachung.

Die Einhebung der Weg- und Brückenmauth der Station Neustadt, für die Zeit vom 1. November 1833, bis Ende October 1834, wird mittelst einer Versteigerung bei dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate Neustadt in Pacht gegeben werden, welche Versteigerung am 12. October d. J. Vormittags Statt finden wird. — Als Ausrufspreis wird der gegenwärtige Ertrag mit zwei Tausend sechs Hundert Ein Gulden Conv. Münze, festgesetzt. — Die schriftlichen Offerte für diese Pachtung sind an das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt, oder bei der Versteigerung selbst dem Licitations-Commissär zu übergeben. — Uebrigens wird auf die gedruckte Kundmachung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli d. J., Zahl 13447/2651, hingewiesen und bemerkt, daß die näheren Bestimmungen

und besondern Pachtbedingnisse bei dem k. k. vereinten Gefälls-Inspectorate in Laibach, und bei dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate in Neustadt eingesehen werden können. — K. K. vereintes Gefälls-Inspectorat. Laibach am 30. September 1833.

3. 1375. (1)

Verpachtung = Kundmachung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von dem Branntweinschank und Fleisch-Consummo im ganzen politischen Bezirke Adelsberg, für das Verwaltungsjahr 1834, oder wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch für das Militärjahr 1835 in Pacht überlassen, und abgetheilt nach den Untersteuerbezirken Adelsberg, Hrasche, Slavina und Petteline, dann der Hauptgemeinde Koschana, wie auch vereint für den ganzen Bezirk Adelsberg ausgedoten wird. Die dießfälligen einjährigen Fiskalpreise werden am Schlusse ersichtlich gemacht. Die Pachtung wird im Wege der schriftlichen Concurrenz vorgenommen werden. — Pachtlustige haben daher ihre schriftlichen versiegelten Pachtanbote mit der Ueberschrift „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer von Branntwein oder Fleisch, für den Untersteuerbezirk Adelsberg, Hrasche u. s. w. oder aber für den ganzen politischen Bezirk Adelsberg, für die Militärjahre 1834 und 1835“ bei dem gefertigten Inspectorate bis 12. October l. J., Mittags 12 Uhr einzureichen, und darin sowohl die Pachtanbote für jeden Gewerbsartikel,

als auch die Zeit für welche die Pachtung übernommen werden wird, genau anzugeben. Den Differenzen wird freigestellt, bei der Eröffnung der Offerte mit zu interveniren, und es wird noch bemerkt, daß bei gleichen Anboten für die Untersteuerbezirke, und für den ganzen politischen Bezirk Adelsberg; jenem Anbote für den ganzen Bezirk der Vorzug gegeben werden wird. — Mit dem Offerte ist das nach dem Fiskalpreise zu berechnenden 10 o/o Badium im Baaren, oder in öffentlichen Fondsobligationen zu übergeben, wo sodann das Badium des Meistbieters rückbehalten, den übrigen Differenzen aber rückgestellt werden wird. Falls die Caution geleistet wird, so wird solche auf Verlangen des Pächters beim Ausgang der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtshillings zur Hälfte eingerechnet, die zweite Hälfte aber nach ausgelaufener Pachtung, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an den Pächter zu stellen hat, rückgestellt werden. — Der Pachtshilling ist aber in gleichen Monatsraten am letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorangehenden Werktag, an die dem Pächter bezeichnete Casse abzuführen. Die weiteren Pachtbedingnisse können übrigens bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach Verlauf der bestimmten Frist einlangende, mit dem vorgeschriebenen Badium nicht versehene, oder gegen die bestehenden Vorschriften abweichende Bedingungen enthaltende Offerte nicht beachtet, und als nicht geschehen gleich rückgestellt werden.

N a m e n		F i s k a l p r e i s e				Zusammen für beide Artikel	
des Bezirkes	des Untersteuerbezirkes oder Hauptgemeinde	Branntwein von Gewerben und Buschenschank		Fleisch von Gewerben und sonstigen Schlachtungen		Gulden	fr.
		Gulden	fr.	Gulden	fr.		
Adelsberg	Untersteuerbezirk Adelsberg	395	—	700	—	1095	—
	dto. Hrasche	38	—	71	—	109	—
	dto. Slavina	55	—	62	—	117	—
	dto. Petteline	26	—	90	—	116	—
	Hauptgemeinde Koschana	33	—	130	—	163	—
Summa für den ganzen politischen Bezirk Adelsberg		547	—	1053	—	1600	—

Adelsberg den 27. September 1833.